



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Formalia des Kayserlichen Projects.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Grafen per Deputatos zusprechen möch-
 Majus. ten, sich dieses Puncts halber zu erklären,
 „was sie vor ein Temperament anneh-
 „men wollten, indeme von Kayserlicher
 „Seite alles mögliche darunter geschehen
 „sollte.

Der Stände
 Antwort
 darauf.

Nach genommenen Abtritt und an-
 fänglich besonders gepflogener Delibe-
 ration, wurde von beyden Collegiis com-
 muniter beschloffen, „ad (1) daß es ohn-
 „möglich sey, sich dazu obligatorie zu
 „verstehen, indeme die Mittel nicht vor-
 „handen wären, doch erbiethete man sich,
 „wann die würckliche Erleichterung ge-
 „schehe, sodann allen mensch- möglichen
 „Fleiß anzuwenden, daß bey dem letzten
 „Termin man sich angreifen wolle; ad
 „(2) daß man sich mit den Churfürstli-
 „chen conformire, eine Deputation an
 „die Schweden, wegen Franckenthal erge-
 „hen zu lassen: jedoch, daß das Tempe-
 „rament nicht vom Reich, sondern von
 „Ihro Kayserlichen Majestät selbstgeigenen
 „Mitteln genommen werde, worbey in
 „specie die Reichs-Städte erinnern, daß
 „ihrer dabey möchte verschonet werden:
 „Ubrigens sey den Kayserlichen Gesand-
 „ten zu sagen, sie möchten hinführo die
 „Stände und deren Collegia nicht tren-
 „nen, sondern wie Herkommens, einen wie
 „den andern, und also die von allen 3. Col-

„legiis anwesende, zugleich convociren:
 Welches von dem Bambergischen vorge-
 tragen, und von den Kayserlichen zur
 Antwort ertheilet wurde, daß das letztere
 dißmahl vergessen worden sey, künfftig
 aber sollte es anders gehalten werden.
 Darauf wurden aus dem Fürstlichen Col-
 legio, als Deputati an die Schweden er-
 wehlt, Bamberg, Bayern, Braun-
 schweig, und Württemberg, welche sich
 sofort zu Chur-Maynz erhuben, und dem-
 selben den Verlauff anzeigten, mit Begeh-
 ren, weil selbigen Mittag die Churfürstli-
 che Gesandten sich bey dem Schwedischen
 Generalissimo anmelden würden, deren
 andern Stände zugleich Erwähnung mit
 zu thun, und, wie Herkommens sey, denen
 assignirten Ständen zu communiciren:
 welches zwar versprochen, aber nicht befol-
 get wurde, auch die Deputation selbigen
 Tags gar nicht abgieng, indeme Chur-
 Maynz sich dazu nicht verstehen wollte,
 sondern sogar das Directorium bey sol-
 cher Deputation, an Chur-Eßln über-
 gab, und sich davon gänglich absentirte.
 Das obangezogene Kayserliche Project
 des Schluß-Recessus nebst dessen Ad-
 juncto lautete also, wie ab N. I. & II. zu
 ersehen: welchen sub N. III. die von ei-
 nem Tertio über solches Project gese-
 rigte Monita beyliegen.

1649.
 Majus.

N. I.

Präsent. d. 2. Majus
 Junius 1649.

Kayserliches Project des Schluß-Recessus, auf die Schwedische Replie.

Zu wissen, demnach in dem zu Münster und Osnabrück zwischen der Königlich-
 Kayserlichen und der zu Schweden Königlich Majestät durch göttliche Verleihung
 geschlossenen und publicirten Frieden, unter andern bedinget worden, daß die Abdan-
 ckung der Wälder und Enträumung der Plätze, auf die bestimmte Zeit, mit der Ord-
 nung und Maas geschehen solle, wie sich beyderseits Kriegs-Generalen deswegen
 mit einander vergleichen werden; Und nun an selten Ihrer Kayserlichen Majestät, Dero
 General-Lieut. (tot. Tit.) Fürstliche Gnaden, und von wegen höchstgedachter Kö-
 niglicher Majestät in Schweden, Dero Generalissimi (tot. Tit.) Fürstliche Durch-
 laucht sich alhier in Nürnberg in eigener Persohn eingefunden, daß darauf die Hand-
 lung vorgenommen, und mit beyderseits gutem Willen und Belieben, in Krafft haben-
 der Plenipotenz, und gegen einander ausgewechelter Vollmachten, auf folgende
 Weise verglichen, auch fest und steiff darüber zu halten versprochen und zugesagt
 worden:

I. Erste

1649.
Majus.

I.

1649.
Majus.

Erstlich, daß die Enträumung der Plätze und Abdankung der Soldatesca in 3. Terminen geschehen, und zwar für den Ersten Termin, der 20. Tag dieses eingetretenen Monats Junii, neuen Calenders, für den Andern, der letzte ejusdem, und für den Dritten Termin der 10. Tag des nächstfolgenden Monats Julii, benennet und angeordnet seyn, auch immittelst von dato an, die Inventation in allen besetzten Orten, in beyder Theil Commissarien Gegenwart geschehen, und was einem jeden Theil, dem Frieden-Schluss nach, zu behalten oder abzuführen gebühret, unweigerlich vergönnet und zugelassen werden solle.

II.

Es sollen zum andern, in dem Ersten Termin nemlich auf besagten 20. Junii, alle und jede in den Schwäbischen, Ober-Sächsischen und Bayerischen Craysen, wie auch in der Oberrhein-Pfalz und dem Königreich Böhmen einhabende Plätze, wie solches in hiernach gesetzter Verzeichniß specificiret ist, von beyden Theilen evacuirt, die Garnison ausgeführt, und solche Plätze ihren vorigen rechtmässigen Herren und Besizern, samt darzu gehörigen Archiven, Brieflichen Documenten, auch andern Mobilien, so zur Zeit der Occupation darin gefunden, und nach publicirten Frieden darin verhanden gewesenen Geschützen, samt Zugehörungen, in specie aber die zu Prag, nach geschlossenen und publicirten Frieden aus der Kunst Cammer dafelbst abgeführte Gemählde und andere allda verhandene Sachen, wie auch aus dem Reichs und andern Archiven und Registraturen anders wohin transferirte Schriftstücken, Inhalt des ART. XVI. §. II. seq. restituirt und eingeräumt, und zugleich alle in obbedeuteten Craysen, auch der Ober-Pfalz, und Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich Böhmen liegende Krieges-Völker ganz und zumahl reciproce abgedanket und abgeführt werden.

III.

Gleichwie nun Drittens zu Abdankung mehr höchstgedachter Königlich Majestät Krieges-Völker, Chur-Fürsten und Stände der in dem Frieden-Schluss benannter 7. Craysen, 1800000. Rthlr. an baarem Gelde, in denen dazu im berührten Frieden-Schluss ausgezeichneten Lägerstädten zusammen tragen, wegen der 1200000. Rthlr. aber, gewisser Stände Krieges-Officierer sich mit denselben auf leidentliche Condition der Bezahlung halber, nach billigen Dingen vergleichen, assignirt und angewiesen werden sollen; Also ist verglichen, daß Ihre Königlich Majestät zu Schweden, zu des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Disposition aus den Läger-Städten derjenigen Craysen, welche in dem Ersten Termin gänzlich evacuirt, auch alle darin liegende Völker abgedanket und abgeführt werden sollen, ein dritter Theil von denen, einem jeden deroselben Craysen an den 1800000. Rthlr. zu bezahlen obliegenden Geldern, gegen Herausgebung annehmlicher Geißel, zum voraus; Wegen Evacuation und Abführung derer in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich Böhmen besetzten Garnisonen aber, 1000000. fl. ebenfalls gegen annehmliche Geißel, in der Stadt Praag gefolget, und deshalb dann von hieraus an die Ausschreibende Herren Craysen Fürsten durch Dero alhier anwesende Gesandte, als wegen Böhmen, durch die Kayserliche Plenipotentiarios, die Nothdurfft an gehörige Ort geschrieben werden solle.

So bald nun die Erste Evacuation geschehen, und ein Anfang zu Abdank- und Abführung der Völker gemacht seyn wird, sollen die übrigen für den Ersten Termin veraccordirte Gelder, als die andern zwey drittheil, zu dero noch restirender Exauctoration in den Craysen und Orten, so in dem Ersten Termin benannt seyn, geschossen und ausgezahlt werden; Also soll auch bey dem 2. und 3. Termin jedes mahl ein dritter Theil Geldes zum voraus, gegen annehmliche Geißel, auch auf besch-

1649.
Majus.

beschene Evacuation und angefangene Exauktion, der Ueberrest des Geldes in jedem Termin geschossen, sodann gegen Erlegung 100000. fl. in Olmütz auf vorhergehender Stellung annehmlicher Geißel, das Marggraffthum Mähren, in dem andern Termin, und in dem dritten Termin alle in dem Herzogthum Schlessien, und mit Königlich-Schwedischen Völkern besetzte Dörter, gegen abermahlige Empfangung 100000. fl. in der Stadt Breslau, auf vorherige Lieferung annehmlicher Geißel, evacuiret werden; Damit aber den übrigen Craysen, so in dem zweyten und dritten Termin erst evacuiret werden sollen, die Einquartierung nicht so gar verderblich falle, als ist an Königlich-Schwedischer Seiten zugesaget und versprochen worden, daß gegen Ausantwortang eines halben oder dritten Theils, denselben Craysen gebührendes Contingents an Gelde, auch der dritte oder halbe Theil deren darin einquartierten Völkern auf jezt besagtem Ersten Termin des 20. Tags Junii, gleicher gestalt abgedancket und abgeführt werden solle.

1649.
Majus.

IV.

Zum Fall aber vierdens, an den baaren Geldern der 1800000. Rthlr. bey ein oder andern des Crayses Ständen, ein Abgang erscheinen, oder sich etliche derselben ihrer Assignation halber mit angewiesenen Kriegs-Officieren nach billigen Dingen, noch nicht würde verglichen haben, so sollen nach Proportion des Abganges so viel Völkern auf den unzufälligen Ständen eines oder andern Crayses, an welchem der Mangel haftet, so lange zur Execution unabgedancket liegen verbleiben, und denselbigen ein leidentlicher Unterhalt verschaffet und gegeben werden, bis der Abgang völlig bezahlet, und die Vergleichung wegen der Assignations-Gelder zu derselben Stände und der angewiesenen Kriegs-Officire beyderseits Contento, ihre völlige Richtigkeit haben wird: Dessen aber ungehindert, alle Plätze von beyden Theilen evacuiret, auch alle andere ihrer Bezahlung und der Assignation halber contentirte Völkern inmittelst alsbald abgedancket und abgeführt werden.

Was weiters belanget, wieviel Ihre Kayserliche Majestät an Reutern zu behalten gemeynet seyn, so erkläret sich Dieselbe, daß zu Versicherung ihrer Erb-Königreich und Landen, sie von 3. oder 4000. Mann noch zur Zeit, und so lang diese Anzahl zu erhalten nöthig zu seyn erachtet werden, auf den Beinen behalten, den Ueberrest aber in mehrbesagten dreyen Terminen völlig erlassen und abdanken wollen; Allermaßen Ihre Kayserliche Majestät Deroselben nicht entgegen seyn lassen, daß eine reciproca inspectio, damit es nemlich bey der Abdankung richtig hergehe, sowohl im Römischen Reich, als Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, per Commissarios geschehe, doch dergestalt, daß dieselbe mit der Abdankung nicht zurück halten dürffen, bis etwan dergleichen Commissarien zur Stelle seyn möchten.

V.

Fünffens ist verglichen worden, daß die Abführung der Völkern nicht allein alsbald, sondern auch mit guter Ordnung und ohne Beschädigung deren Land und Leute, welche der Marsch berühren wird, auf nachfolgende Weise beschehen solle: Nemlich, daß die in dem Ersten Termin abführende Völkern sich in 3. Theilen, und ihren Weg durch 3. nehmen, auch allstets 4. Tage nach einander wenigst 4. Meilen täglich marchiren und den 5ten einen Ruhestag halten, unterwegs aber mit einem leidentlichen Unterhalt an Bier, Brod, Fleisch und Fourage content seyn, auch Inhalt des ARTIC. XVI. §. 13. in dem Frieden-Schluß ihnen die Nothdurfft an Wagen, Pferden und Schiffen, gegen gebührende Caution durch Geißel, sowohl dieser Restitution halber, als da sie in einem oder andern sich nicht der Gebühr nach in währendem Marsch verhalten würden, geschaffet werden solle: auf gleiche Weise soll es auch in dem Andern und Dritten Termin gehalten werden.

VI.

1649.
Majus.

VI.

Belangend zum Sechsten, den Modum Evacuationis, auf was Weise dieselbe reciprocè geschehen möge, verbleibet es billig bey dem Frieden-Schluss, daß die Evacuationes zugleich auf einen Tag in jedem Termin, treulich und ohne alle Gefährde, vorgenommen und vollzogen werden soll.

1649.
Majus.

VII.

Der Fürstlichen Frau Wittiben zu Hessen-Cassel Fürstlicher Gnaden Völkern sollen, gegen Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Coln Völkern, gleich im Ersten Termin abgedancket und abgeführt, und von Ihrer Fürstlichen Gnaden die inhabende Provinzien und Bischoffthumen, samt den besetzten Bestungen und Schloßern, laut des ART. XV. §. 7. vers. prater Loca autem &c. in dem Frieden-Schluss auf jetztgemeldetem Ersten Termin restituiret werden. Alldieweil auch in dem Frieden-Schluss, wegen der im Fürstenthum Ohnabrück liegenden bey der Regula Generali, daß dieselbe ebenmäßig, wie aus andern Dertern in dem Westphälischen Crayß, abgeführt und Ihre Bischoffliche Gnaden plenariè restituiret werden solle.

VIII.

Ferner soll die General-Amnistie, der sämtlichen Soldatesca, bis auf erfolgte ihre gängliche Abdanck- und Abführung, zu gute kommen, und die bey wärender Einquartierung ein und dem andern Stand zugewachene Beschwerde und Ungelegenheit gegen Niemanden geahndet werden, wenn sich allein Officier und Soldaten ansehn dem Frieden-Schluss gemäß verhalten, und keinen Excess verüben, auch die in den Kayserlichen Erb-Landen noch befindliche Guarnisonen sich bey ihrem Abzuge und durch-marschiren dem Pragerischen Recces bequemen werden.

IX.

Diejenige, so ex capite Amnistia & Gravaminum mit ihren Prætenzionen in dem Frieden-Schluss unstreitig fundiret, und das Factum Possessionis in Anno 1624, in denen in dem Instrumento Pacis klarh enthaltenen Fällen, vor den Executions-Commissarien durch Zeugen und Briesliche Urkunde in continenti dociret können, aber dato noch nicht restituiret seynd, sie seyn Catholisch oder der Augspurgischen Confession zugethan; die sollen nach Anleitung des Arctioris Modi exequendi alsbald restituiret; darum aber und bevorab in zweiffelhaftigen Fällen die Evacuation und Exauctoration nicht aufgehalten werden.

X.

Dieses alles steiff, vest und unberbrüchlich zu halten und zu vollziehen, haben im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät, des Herrn General-Lieutenants Duca d'Amalfi Fürstliche Gnaden, und von wegen Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, Dero Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht bey Kayserlich Königlich- und Fürstlichen Ehren, wahren Worten, Treuen und Glauben, auch der in dem Frieden-Schluss begriffenen General-Guarantie, ein ander zugesaget und verprochen, und dessen zu wahrer Urkund gegenwärtigen Vergleich mit und neben den Kayserlichen und Königlich-Deputirten Råthen, mit eigenen Händen unterschrieben, und mit ihren angebohrnen und gewöhnlichen Petschaften gefertigt. So geschehen den ²² Maji ¹⁶⁴⁹ Junij Ao. 1649.

N. II.